	STADT ÖSTRINGEN	4.11
<u>UMWELTAMT</u>	Überschwemmungsgebiet Katzbach	
	13.04.2006	
		Seite 1

Überschwemmungsgebiete des Katzbachs 13.04.2006

Gemäß § 77 Abs. 3 Wassergesetz sind Flächen am Katzbach auf Gemarkung Östringen als Überschwemmungsgebiete ausgewiesen.

Überschwemmungsgebiete nach dem Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) sind Flächen im Außenbereich,

- 1. die zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern liegen,
- 2. die bei einem 100-jährigen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden, und
- 3. die auf der Grundlage einer Planfeststellung oder Plangenehmigung für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

Der Schutz der Überschwemmungsgebiete im Außenbereich gilt nach § 778 Abs. 1 WG, ohne dass es einer weiteren Festsetzung bedarf, kraft Gesetz. Das Landratsamt hat Karten erstellt, die die Gebiete im Außenbereich darstellen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen werden.

Hinweis: In Überschwemmungsgebieten benötigen alle Erhöhungen oder Vertiefungen der Erdoberfläche sowie die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung von jeglichen Bauten oder sonstigen Anlagen eine wasserrechtliche Genehmigung durch das Landratsamt.

	STADT ÖSTRINGEN	4.11
<u>UMWELTAMT</u>	Überschwemmungsgebiet Katzbach 13.04.2006	
		Seite 2

	Land Baden - Württemberg Gewässerdirektion Nördlicher Oberrhein Bereich Karlsruhe						
Landkreis	Karlsruhe						
Stadt/Gemeinde	Östringen, Ubstadt-Weiher						
Gemarkung	Tiefenbach, Odenheim, Zeutern						
Übersichtlageplan		ÜSG Katzbach					
Maßstab: 1:25.000		Anlage:	2	Karisruhe, den	Mikech		

<u>UMWELTAMT</u>

STADT ÖSTRINGEN
Überschwemmungsgebiet Katzbach
13.04.2006

Seite 3

4.11

